

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE „Abschaffung der Zwangsverrentung von SGB-II-Leistungsberechtigten“ (BT-Drs. 18/589)

Öffentliche Anhörung am 01. Dezember 2014 Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales

19.11.2014

I. Gesamtbewertung

Der DGB teilt die Forderung nach Abschaffung der so genannten Zwangsverrentung von Hartz-IV-Empfänger/innen. Es handelt sich um einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Lebensgestaltung einer Personengruppe. Der Nachranggrundsatz in der Sozialhilfe bzw. im Hartz-IV-System rechtfertigt einen solchen gravierenden Eingriff in Persönlichkeitsrechte nicht.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Durch die „Zwangsverrentung“ droht ein Überwechseln der Personengruppe in die Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) und nach Erreichen der Regelaltersgrenze dauerhaft in die Grundsicherung im Alter. Dieser „Verschiebebahnhof“ ist im Interesse der Betroffenen wie der Kommunen, die über die Sozialhilfe finanziell belastet werden, abzulehnen. Zugleich wäre dies ein Beitrag zur Rechtsvereinfachung bei den Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums.

Die Jobcenter erhalten mit der geltenden Regelung einen arbeitsmarktpolitischen Fehlreiz, sich weniger intensiv um rentennahe Jahrgänge zu kümmern. Das Gegenteil ist jedoch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht angezeigt.

Außerdem ist es widersprüchlich seitens der Bundesregierung, vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die Notwendigkeit längerer Lebensarbeitszeiten zu betonen und gleichzeitig eine Personengruppe auch gegen ihren Willen vorzeitig in die Altersrente zu schicken.

Schließlich handelt es sich um einen Beitrag zur statistischen Bereinigung von Altersarbeitslosigkeit, der die Aussagekraft der Arbeitslosenstatistik schwächt.



II. Bewertung zu Einzelaspekten

Empfänger/innen von Hartz-IV-Leistungen sind nach § 12a SGB II verpflichtet, ab Vollendung des 63. Lebensjahres Altersrente unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen zu beantragen. Stellen sie den Antrag nicht, können die Jobcenter dies in ihrem Namen tun. Nachdem Anfang 2008 die so genannte 58er Regelung abgelaufen ist, die ältere Arbeitslose zum vorzeitigen Übergang in eine abschlagsfreie Altersrente verpflichtete, baut sich das Problem der vorgezogenen Altersrente und der damit verbundenen Altersarmut sukzessive auf.

Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit können den Umfang der so genannten Zwangsverrentungen nicht quantifizieren (siehe die Angaben in Bundestagsdrucksache 18/152). Soweit Daten vorliegen, zeigen diese einen deutlichen Anstieg der Abgänge erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im rentennahen Alter. So stieg die Zahl der Abgänge von 63-Jährigen von 798 im Juli 2008 auf 2.338 im Juli 2013 an. Die beinahe Verdreifachung lässt sich nicht mit entsprechend verstärkten Übergängen in Erwerbstätigkeit erklären. Die gerade seit Anfang 2013 gestiegene Zahl von Abgängern mit Erreichen des 63. Lebensjahres ist vielmehr in den meisten Fällen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente zuzuschreiben. Die Zusammenhänge beim Altersübergang von Hartz-IV-Empfänger/innen zu klären, sollte Aufgabe der Bundesregierung bzw. der nachgelagerten Behörden sein.

Praxiserkenntnisse des DGB sowie des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes deuten auf eine erhebliche Zunahme der Problematik seit Anfang 2013 hin. Erschwerend kommt hinzu, dass die Jobcenter bundesweit nicht einheitlich vorgehen. Dies hängt auch mit der Rechtsverordnung (so genannte Unbilligkeitsverordnung) zusammen, die mit Hilfe von auszulegenden unbestimmten Rechtsbegriffen versucht, Ausnahmen vom Zwangsverrentungsgrundsatz zu benennen. Diese wiederum sind dann oft Gegenstand der juristischen Auseinandersetzung. Nach DGB-Einschätzung konnten im Widerspruchsverfahren viele „Zwangsverrentungen“ verhindert werden. Daraus zu folgern, dass die Problematik quantitativ nicht bedeutsam sei, ist hingegen falsch. Vielmehr stellen diese Rechtsstreitigkeiten eine erhebliche Belastung der Jobcenter (und ggfs. Gerichte) dar. Insofern wäre es nach Auffassung des DGB ein sinnvoller Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung im Hartz-IV-System und zur Rechtsklarheit, die „Zwangsverrentung“ zu beenden.

Der so genannte Nachranggrundsatz in der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung muss nach Auffassung des DGB dort seine Grenze haben, wo Hilfeempfänger/innen auf vorgelagerte Leistungen verwiesen werden, die die Angewiesenheit auf Sozialhilfe bzw. Grundsicherungsleistungen nicht beenden. Dieses Prinzip gilt etwa bei der Beantragung von Wohngeld oder Kinderzuschlag für Hartz-IV-Empfänger/innen, die nur dann dazu verpflichtet sind, wenn die vorgelagerten Leistungen insgesamt bedarfsdeckend sind. Bei der vorgezogenen Altersrente fehlt eine entsprechende Regelung. So kann es passieren, dass „zwangsverrentete“ Hartz-IV-Bezieher/innen zum Sozialhilfefall werden. Denn der Zugang in die Grundsicherung im Alter ist ihnen vor Erreichen der Regelaltersgrenze versperrt. Werden sie zum Sozialhilfefall, betreffen sie die im SGB XII (Sozialhilfe) ungünstigeren Regelungen hinsichtlich von Vermögensfreibeträgen und Unterhaltsrückgriffen auf ihre Kinder. D.h., in diesen



Fällen können sogar die Kinder zum Unterhalt für ihre Sozialhilfe beziehenden Eltern herangezogen werden. Da auch das im Hartz-IV-System relativ gut geschützte so genannte Altersvorsorgevermögen bei der Sozialhilfe weitgehend aufgebraucht werden muss, droht im Anschluss dauerhafte Armut im Alter. Die komplette Lebensarbeitsleistung kann je nach Erwerbsbiografie durch den zwangsweisen Verweis auf die Sozialhilfe für eine Übergangsphase zunichte gemacht werden.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine „Zwangsverrentung“ für diejenigen Fälle gilt, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente für langjährig Versicherte erfüllen. Diese Rentenart ist mit Renten Kürzungen durch Abschläge in Höhe von 0,3 Prozent je vorgezogenem Monat verbunden. Dieses Problem der zwangsweise durch Abschläge geminderten Altersrenten wird sich in den kommenden Jahren im Zuge der beschlossenen Anhebung der Regelaltersgrenze nochmals verschärfen. Schon in diesem Jahr liegt die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren und 3 Monaten – was Abschläge im Umfang von bis zu 8,1 Prozent bedeutet – und bei Erreichen der Regelaltersgrenze 67 Jahre würden bis zu 14,4 Prozent Abschläge fällig.

Da für die Sozialhilfe die Kommunen die Finanzverantwortung tragen, anders als bei der Grundsicherung im Alter und weitgehend im Hartz-IV-System, ist mit der „Zwangsverrentung“ auch eine neue Belastung der Kommunen verbunden. Diese wirkt sich in strukturschwachen Regionen besonders deutlich negativ aus.

Nach Auffassung des DGB muss es darum gehen, auch rentennahen Personen eine Förderung durch Arbeitsmarktpolitik zuteilwerden zu lassen. In der Praxis haben die Jobcenter jedoch die Eingliederungsbemühungen für rentennahe Jahrgänge (auch vor Erreichen des 63. Lebensjahres) reduziert. Der Anteil Älterer an der aktiven Arbeitsförderung ist deutlich niedriger als ihr Anteil an den Arbeitslosen im Hartz-IV-System. Die so genannte Zwangsverrentung stellt insofern einen falschen Anreiz für die Arbeit der Jobcenter dar. Im gleichen Zusammenhang ist nach Auffassung des DGB auch § 53 SGB II, wonach ältere Hartz-IV-Empfänger/innen, denen das Jobcenter innerhalb der letzten zwölf Monate kein Arbeitsangebot machen konnte, aus der Arbeitslosenstatistik gestrichen werden dürfen, abzuschaffen. Es handelt sich in beiden Fällen um eine Verfälschung der Arbeitslosenstatistik Älterer, die die arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeiten falsch beschreibt.